

**Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Kutzenhausen
vom 01.12.2020**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung der Gemeinde Kutzenhausen außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Die Gemeinde Kutzenhausen ist zusammen mit der Schulleitung und der Leitung der Mittagsbetreuung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig. Die Gemeinde Kutzenhausen betreibt die Mittagsbetreuung als eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Gemeinde.
- (3) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung der Mittagsbetreuung verantwortlich.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“ (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Mittagsbetreuungsgebühren.

§ 4 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Personal der Mittagsbetreuung. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die

im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Alle Schüler*innen, die die Grundschule Kutzenhausen besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot der Mittagsbetreuung teilnehmen.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Kutzenhausen als Träger der Mittagsbetreuung zusammen mit der Schulleitung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

§ 6 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetag nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung erfolgt am Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis längstens 16.00 Uhr. Sie findet grundsätzlich an allen Schultagen statt. Ausnahmen nach Satz 1 gibt die Gemeinde Kutzenhausen rechtzeitig bekannt. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen. Bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr haben die Kinder einen Rechtsanspruch auf Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies am 1. Tag der Abwesenheit beim Personal der Mittagsbetreuung oder bei der Schulleitung zu melden.
- (3) Die Abholzeiten der Kinder werden individuell durch die Personensorgeberechtigten mit dem Personal der Mittagsbetreuung abgestimmt.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Kinder, die wegen einer Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

- (2) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich unter der Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird, darf die Tageseinrichtung nicht besuchen. Bezüglich der Wiedermittagsbetreuung hält sich die Gemeinde Kutzenhausen an die Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittellüberwachung. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.
- (2) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen abgeholt werden. Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 10 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Mittagsbetreuung, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
 - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Mittagsbetreuung erhalten haben,
 - c) das Kind wiederholt unter Vorstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegt Buchungszeit nicht pünktlich von der Mittagsbetreuung abgeholt wurde
 - d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
 - e) die Benutzungsgebühren für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurden,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen. Darunter fällt insbesondere, wenn das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit dem Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde und die von ihr beauftragten Betreuungspersonen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für etwaige Schäden, die auf Parkflächen auf dem Gelände der Grundschule sowie der Gemeindehalle entstehen (im Zusammenhang mit Parkvorgängen beim Bringen bzw. Abholen des Kindes).

Für Personen- und Sachschäden, die den Schüler*innen während des Besuches durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger, die Schule und das Betreuungspersonal nicht.

§ 13 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher*innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

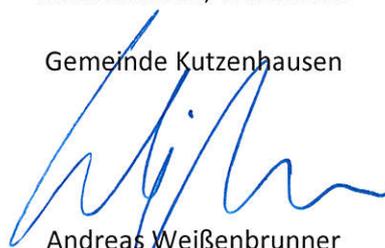
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kutzenhausen zur Mittagsbetreuung vom 27.09.2002 außer Kraft.

Kutzenhausen, 01.12.2020

Gemeinde Kutzenhausen



Andreas Weißenbrunner

1. Bürgermeister

